



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 Beschreibende Darstellung

2024



Entwurf Stand März 2024

Herausgeber

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Fachbereich Bauen

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 - 2445

Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Layout: Christine Kuchem, Swisttal



Vorwort

Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen

Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung der Herausforderungen im Transformationsprozess der Energiewende und des Klimaschutzes früh erkannt und die regionalplanerische Steuerung der Windenergie bereits im 1. Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Entwurf 2020 durch Festlegungen von Vorranggebieten in die Hand genommen.

In den vergangenen Monaten wurden umfassende gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende, insbesondere zur Flächenausweisung für die Windenergie vorgenommen. Um der Zielsetzung zu entsprechen, Vorranggebieten für Windenergienutzung prioritär festzusetzen und eine zeitnahe Planungssicherheit bei der Umsetzung zu schaffen, hat sich die Verwaltung des Landkreises Göttingen entschieden, den Bereich Windenergie aus dem bestehenden RROP Entwurf 2020 abzukoppeln und in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie umzusetzen (gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG). Bezeichnet als Teilplan Windenergie, wird dieser in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, das auf den neuen gesetzlichen Grundlagen basiert. Der Kreistag hat diese Vorgehensweise im Juni 2023 beschlossen, wenngleich zu diesem Zeitpunkt das entsprechende Landesgesetz noch nicht rechtskräftig war.

Gesetzlicher Hintergrund

Um das Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie in Deutschland zu erreichen, wurden vom Bundeswirtschaftsministerium in der aktuellen Legislaturperiode umfangreiche Gesetzesänderungen vorgelegt. Im Februar 2023 ist das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) rechtskräftig geworden. Das Artikelgesetz umfasst das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie Änderungen des

Baugesetzbuches (BauGB, Sonderregelung zur Windenergie), des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Im WindBG wurde zum einen für das Land Niedersachsen ein Flächenbeitragswert für auszuweisende Windenergiegebiete von 2,2 % bis Ende 2032 festgelegt. Zum anderen wurden alle Bundesländer verpflichtet, verbindliche Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten zu definieren.

Das Land Niedersachsen ist der Verpflichtung mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) nachgekommen und hat darin für den **Landkreis Göttingen** ein Zwischenziel von 0,9 % bis 2027 und ein **Teilflächenziel von 1,16 % bis 2032** festgelegt.

Das NWindG ist Teil des nds. Artikelgesetzes zur Steigerung des Ausbaus der Windenergie an Land, das am 19. April 2024 rechtskräftig wurde. Es bildet zusammen mit der Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) die rechtlichen Grundlagen für den sachlichen Teilplan Windenergie des Landkreises Göttingen.

Öffentliche Auslegung, Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Auseinandersetzung mit den aktuellen Gesetzesänderungen und die Expertisen Dritter ermöglichen es, dass der Landkreis Göttingen schon kurz nach der Rechtskraft des NWindG eine neue Vorranggebietskulisse Windenergie in die öffentliche Auslegung und ins Beteiligungsverfahren geben kann.

Es ist das Ziel des Landkreises Göttingen, den Ausbau von Windenergie in seinem Planungsraum aktiv und vorsorgeorientiert zu steuern. Mit dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie erreicht der Landkreis Göttingen das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel.



Lesehinweise:

Fettdruck: **Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.**

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Kursiv-Fettdruck: ***Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen***

Kursiv-Normaldruck: *Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen*



Ziele und Grundsätze Teilplan Windenergie

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. LROP 4.2.1 01

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.

³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. 6Ab - 38 - dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

4.2 1 01 (1) ¹Die Energieversorgung des Landkreises Göttingen soll bis 2040 klimaneutral sein. ²Für eine treibhausgasneutrale und unabhängige Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale, insbesondere der Solar- und Windenergie, genutzt und entsprechend dem Klimaziel eines treibhausneutralen Landkreises bedarfsgerecht ausgebaut werden.

02 **1Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.** LROP 4.2.1 02

²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

4.2.1 02 (1) ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie sowie deren Repowering-Möglichkeiten geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. ²Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.

³Folgende Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung für den Landkreis Göttingen festgelegt:

Nr.	Gebietsbezeichnung	PFK-Nr.	Flächengröße [ha]
1	Adelebsen (Barterode)	21	84,6
2	Adelebsen (Güntersen)	19	5,9
3	Bad Grund	50	34,6
4	Bad Sachsa	26	48,0
5	Bovenden (Harste)	27	88,5
6	Bovenden (Lenglern)	27	33,8
7	Bovenden (Spanbeck)	35	46,6
8	Dransfeld (Imbsen)	19	12,0



9	Dransfeld (Jühnde)	7	55,8
10	Dransfeld (Meensen)	7	52,0
11	Dransfeld (Niemental)	13	13,7
12	Duderstadt - Gieboldehausen	16	198,8
13	Friedland - Gleichen	12	44,0
14	Gieboldehausen (Höherberg)	29	402,5
15	Gieboldehausen (Pinnekenberg)	20	62,7
16	Hann. Münden	4	30,4
17	Hann. Münden - Staufenberg	2	226,7
18	Hattorf am Harz - Osterode am Harz	41	209,7
19	Herzberg am Harz	36	123,5
20	Osterode am Harz	46	68,4
21	Radolfshausen - Gieboldehausen	30	55,3
22	Rosdorf (Mariengarten)	7	55,4
23	Walkenried	25	41,4
Summe			1.994,3

4.2.1 02 (2) Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind Rotor-Außerhalb-Flächen (Rotor-Out-Regelungen).

4.2.1 02 (3) 1Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. 2Die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen soll angestrebt werden.

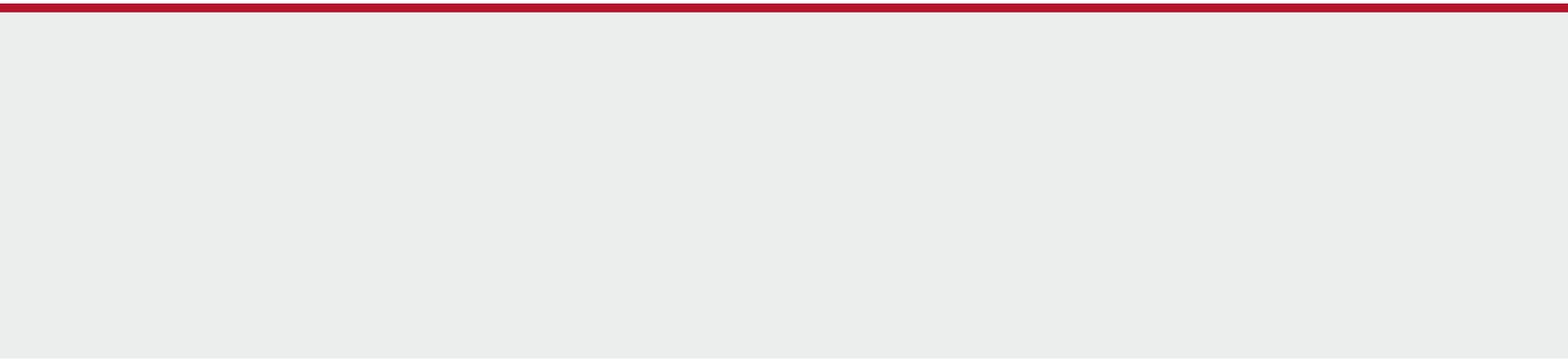
3 In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

4Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

5Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

6Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

8 In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. 9Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.





LANDKREIS GÖTTINGEN



Herausgeber

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 - 2445
Email: regionalplanung@landkreisoettingen.de